



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I**  
**Sicherheit und Ordnung.Gewerbe**  
**FQA/Heimaufsicht**  
**KVR-I/24**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Gegen Zustellungsurkunde  
BRK Kreisverband München  
Perchtinger Str. 5

81379 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

07.11.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);  
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: BRK Kreisverband München  
Perchtinger Str. 5  
81379 München  
www.brk-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Senioren- und Pflegeheim Haus Alt-Lehel  
Christophstr. 12  
80538 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 16.10.2018 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

**Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:**

Pflege und Dokumentation  
Verpflegung  
Personal  
Arzneimittel  
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)  
Wohnqualität

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

## I. Daten zur Einrichtung:

### Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

### Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

angebotene Plätze:	151
davon beschützende Plätze:	0
Belegte Plätze:	143
Einzelzimmerquote:	75 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	54,28%
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 2	

## II. Informationen zur Einrichtung

### II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurden die Wohnbereiche im 3. und 4. Obergeschoss stichprobenartig überprüft. Es wurden sieben Bewohnerinnen und Bewohner anhand ihrer Risikofaktoren und Pflegebedarfe ausgewählt und befragt.

Die aussagefähigen Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich über ihr Leben in der Einrichtung überwiegend positiv. Sie gaben an, sich wohl und gut versorgt zu fühlen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wussten umfassend über die Bedürfnisse und pflegerischen Risiken ihrer Bewohnerinnen und Bewohner Bescheid.

Bei den ausgewählten Bewohnerinnen und Bewohnern wurden die jeweiligen pflegerischen Risiken erkannt und fachlich geeignete pflegerische Maßnahmen individuell geplant und durchgeführt.

Ungewollte Gewichtsverluste wurden erkannt und die Ursachen hierfür hinterfragt. Eine Rückmeldung an den behandelnden Arzt war nachvollziehbar. Pflegerische Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Gewichtsverlustes wurden eingeleitet.

Der Umgang mit Wunden entsprach dem aktuellen Stand fachlicher Erkenntnisse. Für die Wunden lagen aktuelle ärztliche Anordnungen vor, welche entsprechend der ärztlichen Anordnung umgesetzt wurden. Zur Dokumentation der durchgeführten Verbandswechsel wurde beraten.

Ebenso wurde die Gabe von Insulin nach Schema korrekt durchgeführt und dokumentiert.

Der Umgang mit Maßnahmen zur Dekubitalprophylaxe entsprach dem allgemein anerkannten

Stand.

Im Gespräch mit den Pflegekräften und der Pflegedienstleitung wurde beraten, auffällige Verhaltensweisen wie beispielsweise Unruhe oder Angst ausführlich zu beschreiben und alternative pflegerische Maßnahmen zu planen und umzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde das Durchführen von Fallbesprechungen empfohlen.

Bei der Überprüfung der Bedarfsmedikamente wurde festgestellt, dass alle ärztlich angeordneten Bedarfsmedikamente vorrätig und Liquida mit dem Anbruchdatum versehen waren. Auch der Umgang mit Betäubungsmitteln erfolgte ordnungsgemäß.

Der Umgang mit Freiheit einschränkenden Maßnahmen (FeM) erfolgte ebenfalls korrekt. Bei zwei Bewohnerinnen bzw. Bewohnern kommen FeM zum Einsatz. Es konnten jeweils entsprechende Legitimationen vorgelegt werden. Der bei der letzten Prüfung festgestellte Mangel wurde abgestellt und der Bewohnerin wurden Alternativen angeboten.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA/Heimaufsicht eine aktuelle Personalliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegrad) der Bewohnerinnen und Bewohner ausständig lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

In der Einrichtung haben zwei neue stellvertretende Pflegedienstleitungen in Teilzeit ihren Dienst begonnen. Diese sind jeweils einzelnen Wohnbereichen als Unterstützung zugeordnet.

Derzeit finden Umbaumaßnahmen in der Einrichtung statt. In den Wohnbereichen 1 bis 4 wird der Parkettboden abgeschliffen und es werden Malerarbeiten durchgeführt. Der bereits fertiggestellte Wohnbereich machte einen wohnlichen Eindruck.

## II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Der erhebliche Mangel im Bereich Freiheit einschränkende Maßnahmen wurde abgestellt. Jedoch wurde bei der Prüfung in einem Wohnbereich ein erneuter Mangel bei der Frühstückssituation festgestellt und eine Anordnung erlassen. Des Weiteren wurde bei zwei Bewohnerinnen und Bewohnern ein Mangel im Bereich Mobilisation festgestellt.

## **III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

### III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1.1 Sachverhalt: Ein Bewohner wurde laut Aussage der Pflegedienstleitung seit ca. einem Jahr nicht mehr mobilisiert, da er eine Mobilisation ablehne. Weitere befragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter argumentierten, dass der Bewohner bei einer Mobilisation bzw. dem wöchentlichen Duschen kollabieren würde. Beide Aussagen konnten anhand der Dokumentation nicht verifiziert werden. Weder war eine regelmäßige Mobilisation geplant, noch war erkennbar, dass der Bewohner eine Mobilisation ablehnen würde bzw. Kreislaufprobleme aufgrund einer Mobilisation habe. Beim Besuch des Bewohners im Zimmer äußerte dieser, dass er keinen "Freiwilligen" gefunden habe, und dankbar wäre, wenn er mobilisiert werden würde.

III.1.1.2 Sachverhalt: Bei einer Bewohnerin fiel bei der Durchsicht der Bewegungspläne auf, dass sie in der Zeit vom 13.09. bis 16.10.2018 nur zweimal mobilisiert wurde. Eine fachlich fundierte, bewohnerorientierte Begründung für die vollständige bzw. teilweise Unterlassung der Mobilisation war weder dem Fachgespräch mit der Pflegefachkraft noch der Dokumentation zu entnehmen. Auch war nicht, wie von den Pflegekräften argumentiert, nachvollziehbar, dass die Bewohnerin bei einer Mobilisation gefährdet sei, zu kollabieren. Ein Fallgespräch zu dieser Thematik wurde nicht durchgeführt. Bei der als „palliativ“ beschriebenen Bewohnerin war kein reflektierter Umgang im Bereich Mobilisation erkennbar.

III.1.2 Immobilität ist eine der bedeutendsten Funktionsstörungen im Alter. Es ist ein Ziel geriatrischer Pflege, auch im Bereich der Palliativpflege, dass alte und pflegebedürftige Menschen den Tag so „normal“ wie möglich verbringen können. Die Möglichkeit, das Bett zu verlassen, um am Gemeinschaftsleben teilzunehmen, trägt wesentlich zur Steigerung der Lebensqualität bei. Bewohnerinnen und Bewohnern ist eine Teilhabe am sozialen Leben, mit ihrem Zustand angepassten Hilfsmitteln, anzubieten. Eine fachlich angemessene, an den Bedürfnissen der Bewohnerin und dem Bewohner orientierte Begründung, warum die Mobilisation unterlassen wurde, war weder dem Fachgespräch mit der Pflegefachkraft noch der Dokumentation zu entnehmen. Dies stellt gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PflWoqG einen Mangel dar.

III.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, allen Bewohnerinnen und Bewohnern eine Mobilisation und somit Teilhabe am Leben ihren Gewohnheiten und Vorlieben entsprechend anzubieten. Etwaige Abweichungen sind zu dokumentieren.

## **IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist**

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

### IV.1 Qualitätsbereich: Verpflegung

IV.1.1 Sachverhalt: Auf einem Wohnbereich stand das bereits fertig vorbereitete Frühstück sowie der bereits eingeschenkte und mit Milch versehene Kaffee in einer Kaffeetasse für einen Bewohner an dessen Platz, obwohl sich der Bewohner noch in seinem Zimmer befand. Die befragte Hauswirtschaftskraft konnte keine Auskunft geben, wessen Frühstück dies sei. Die

Pflegekraft äußerte auf Nachfrage, dass der Bewohner erst in ca. 15-20 Minuten zum Frühstück gebracht werde.

IV.1.2 Mit Appetit in einer angenehmen Atmosphäre zu essen und zu trinken, ist ein elementares Bedürfnis aller Menschen in jedem Alter. Die aufgenommene Nahrung versorgt den Körper nicht nur mit der notwendigen Energie, sondern beeinflusst auch die Lebensqualität. Ein wohlschmeckendes, den eigenen Geschmacksvorlieben entsprechendes und appetitlich angerichtetes Frühstück sollte durch den Duft und das Aussehen den Appetit und die Sinnesorgane anregen. Für den Bewohner wurde ohne Hinterfragung des aktuellen Wunsches ein Marmeladentoast von der Hauswirtschaftskraft mundgerecht vorbereitet und gemeinsam mit einer Tasse Kaffee mit Milch an dessen Platz gestellt. Da der Bewohner erst ca. 15 Minuten später an seinen Platz kommen sollte, wäre der Kaffee dann bereits kalt gewesen. Aufgrund der Ablauforientierung war es zudem schwierig, auf kurzfristige Wünsche einzugehen. Die Durchführung des beobachteten Frühstücks entsprach aufgrund der Ablauforientierung ohne Berücksichtigung der Wünsche des Bewohners und der fehlenden individuellen Auswahlmöglichkeit nicht dem allgemein anerkannten Stand und ist somit gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 PflWoqG als erneuter Mangel zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erneuten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Bewohnerinnen und Bewohner bei den Mahlzeiten unterstützen, im Hinblick auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse jedes Einzelnen zu schulen. Das Wohl der Bewohnerinnen und der Bewohner sollte nicht von den Abläufen abhängig sein. Es wurde konstruktiv beraten, Ressourcen der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Frühstückszubereitung einzubeziehen.

Im Bereich der Frühstücksversorgung wurde eine Anordnung gemäß Art. 13 Abs. 1 PflWoqG erlassen.

## **V. Festgestellte erhebliche Mängel**

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 22.10.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 06.11.2018 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012. Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

- *Landeshauptstadt München,  
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24  
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen  
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht  
Ruppertstraße 19, 80446 München*

a) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an [poststelle@muenchen.de-mail.de](mailto:poststelle@muenchen.de-mail.de) oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter

elektronischer Signatur an [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de)

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.  
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der  
Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!